

# **Bundesarbeitsgemeinschaft**

*der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)*

---

Münster, 12.06.2008

## **Verbändeanhörung zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung beim BMAS am 11.06.2008 in Bonn**

### **Teilnehmer:**

Seitens des BMAS:            Herr Dr. Mozet, Frau Büning, Frau Kroll (Abt. V a)  
                                      Herr Hoffmann (Abt. V b)  
                                      Herr von Angern (Abt. II)

Von den Verbänden fehlte ein Vertreter der BIH; Herr Ernst hatte auf Wunsch der Länder tags zuvor an der Länderbesprechung teilgenommen.

### **Inhalt:**

Einleitend führte Herr Dr. Mozet aus, dass sich aus den vorliegenden Stellungnahmen einige zentrale Fragen heraus kristallisiert hätten, die auch in der Länderbesprechung einen Schwerpunkt gebildet haben. Deshalb wolle er nochmals die wesentlichen Ziele des BMAS darstellen, die mit dem Entwurf verfolgt werden soll.

- Es gehe darum, mit dem Instrument der UB sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen.
- Mit dem Gesetzesentwurf solle ein kleiner Schritt zur Verbesserung der Angebote behinderter Menschen zur Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gemacht werden, der „große Wurf“, den die Länder wünschten, sei mit diesem Gesetzesverfahren nicht beabsichtigt.
- Die UB stelle keinen Ersatz für Ausbildungsmaßnahmen dar. Das BMAS gehe nach wie vor davon aus, dass jeder behinderte Mensch seinen Fähigkeiten entsprechend gefördert werde. Von daher gäbe es eine Rangfolge der Ausbildungsmaßnahmen.

Darüber hinaus sei wiederholt die Frage nach der Bestimmung des Personenkreises sowie die Frage, wie der Anbieter zu seinem Auftrag komme und wie eine nachhaltige Finanzierung gesichert werden kann, gestellt worden.

In der nachfolgenden Diskussion wurden diese Punkte schwerpunktmäßig behandelt.

### **1. Das Verhältnis Reha-Träger zum Betrieb und Maßnahmeträger**

Auf konkrete Frage wurde ausgeführt, dass nach Auffassung des BMAS jeder Dienstleister, der fachlich dazu in der Lage ist, UB anbieten können. Das BMAS beabsichtige, mit der BA umgehend Qualitätsanforderungen zu formulieren, damit die Maßnahmen frühzeitig auf einem festgelegten Qualitätsniveau beginnen kön-

nen. Parallel dazu können die Vereinbarungen über die Qualitätsmaßstäbe wie im Gesetz vorgesehen, entwickelt werden.

Ganz praktisch stellt sich Herr Dr. Mozet den Ablauf so vor, dass zunächst der ausgewählte Dienstleister vor Ort tätig sein soll und einen Betrieb finden muss, der bereit ist, den behinderten Menschen zu einem Praktikum längstens bis zur Dauer der UB aufzunehmen. Dabei geht das BMAS davon aus, dass in den ersten zwei Jahren in der Regel noch kein Arbeitsvertrag zustande kommt. Der Betrieb muss aber bereit sein, mit dem Dienstleister zusammenzuarbeiten. Dieser soll den behinderten Menschen soweit fördern und begleiten, dass er spätestens am Ende der Maßnahme für den allgemeinen Arbeitsmarkt leistungsfähig ist und somit die Voraussetzungen für den Abschluss eines Arbeitsvertrages erfüllt.

Die Maßnahme der UB sei in zwei Teile aufgeteilt, nämlich in ein Rehabilitationsverfahren durch eine entsprechende Bildungsmaßnahme und anschließend durch Leistungen, die keine Reha-Leistungen sind, weil sie im Teil 2 des SGB IX verortet seien. Darin sieht das BMAS auch den entscheidenden Unterschied zur Aufgabenstellung des Integrationsfachdienstes in § 110 SGB IX. Diese rechtliche Unterscheidung war offensichtlich vielen Teilnehmern der Besprechung neu und nicht ganz nachvollziehbar.

## **2. Ausschreibung**

Die vorgesehene Ausschreibung wurde von den Verbändevertretern kritisiert. Man befürchtet eine zu sehr unter Preisgesichtspunkten durchgeführte Ausschreibung, die qualitative Mängel zur Folge haben könnte. Dem entgegnete die BA, dass man bei den vergangenen Ausschreibungen sich nicht ausschließlich am Preis orientiert habe, sondern maßgeblich für die Vergabe auch die Qualität gewesen sei. Man sehe daher diese Befürchtungen nicht.

In der rechtlichen Bewertung war sich das BMAS und die BA auf der einen Seite und Vertreter verschiedener Verbände auf der anderen Seite nicht einig darüber, ob eine solche Ausschreibung nach dem Vergaberecht verpflichtend ist. Klar wurde aber, dass das BMAS und die BA von der vorgesehenen Ausschreibung nicht abgehen werden.

## **3. Dauer der Maßnahmen**

Kritisiert wurde, dass die Dauer der Leistung nicht am individuellen Bedarf ausgerichtet sei, sondern vielmehr bereits in der Vorgabe „bis zu 2 Jahre“ eine Einschränkung gesehen werde. Auch die Bedingungen für die Fortführung für ein drittes Jahr wurden als zu eng dargestellt.

Das BMAS führte dazu aus, dass man sich mit entsprechenden Modellen befasst und diese Förderzeiten zugrunde gelegt habe. So gehe auch das Hessische Modell nur von 18 Monaten aus. Dem wurde entgegnet, dass die Hamburger Arbeitsassistenten vor allem deshalb mit 70 % so hohe Vermittlungserfolge gehabt hätte, weil vornehmlich im 3. Förderjahr Arbeitsverhältnisse zustande gekommen seien. Im Hessischen Modell hingegen läge die Quote bei unter 40 %. Auch die Erfolge im Modell Access beruhten auf langfristiger Förderung, wobei den Übergangsfördernden Maßnahmen eine Berufsvorbereitungsmaßnahme vorgeschaltet gewesen sei.

#### **4. Finanzierung**

Hinsichtlich der Absicherung der Maßnahmen der UB führte Herr Dr. Mozet auf konkrete Frage aus, dass die UB bewusst als Pflichtleistung ausgestaltet worden sei, die dann genauso wie die Leistungen der Arbeitsassistenz den Kann-Leistungen vorgingen. Das bringe den Integrationsämtern Spielraum für eine Neufestlegung der Rangfolge. Maßnahmen, wie z. B. die Förderung von Werkstätten, müssten dann ggf. entfallen.

Im übrigen sei er schon immer der Auffassung gewesen, dass die Integrationsämter nicht nur auf die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe angewiesen sind, sondern die Länder nicht daran gehindert seien, eigene Haushaltsmittel zur Aufgabenerfüllung einzusetzen. Dies sei hier durchaus beabsichtigt, wenngleich er zugestand, dass diese Auffassung in der Länderbesprechung auf heftigen Protest gestoßen sei und deshalb nicht absehbar ist, ob eine Lösung im Gesetzgebungsverfahren gefunden wird.

Er berichtete auch, dass auf Seiten der Länder der Wunsch geäußert worden sei, die Sozialhilfeträger mit Sozialhilfemitteln zu beteiligen. Allerdings wurde klargestellt, dass sich diese Beteiligung der Sozialhilfeträger auf ein umfassenderes Konzept bezieht, welches auch alternative Leistungen für werkstattbedürftige Menschen durch andere Leistungserbringer vorsieht.

Ich habe hierzu ausgeführt, dass die überörtlichen Träger der Sozialhilfe eine Finanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ablehnen, weil arbeitsmarktpolitische Unterstützungsmaßnahmen nicht zu ihren Aufgaben gehören und auch Lohnstützungs- bzw. Lohnersatzleistungen dem SGB XII systemfremd sind.

Bei der Frage der Beteiligung der Sozialhilfeträger gehe es vielmehr darum, ob die Sozialhilfeträger auch Leistungen für werkstattbedürftige Menschen in alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten erbringen können, wenn diese anstatt in einer Werkstatt bei einem anderen Anbieter/Betrieb beschäftigt sind, jedoch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne. Nur in solchen Fällen könne der Gesichtspunkt der Kosteneinsparung für die Sozialhilfeträger gelten. Es sei jedoch nicht folgerichtig, wenn man eine Entlastung der Sozialhilfeträger darin sehe, dass für sogenannte Fehlbelegungen, durch die die Sozialhilfe in der Vergangenheit über Gebühr belastet wurden, nunmehr neue und geeignete Angebote schafft.

#### **5. Durchlässigkeit der Systeme und Anrechnung**

Die Anrechnung der Förderzeiten in der UB auf den Leistungsanspruch in der Werkstatt wurde kritisiert. Hier wurde dargestellt, dass die Werkstatt eine andere Leistung erbringt, als die UB und auch nach einem Scheitern einer solchen Maßnahme der behinderte Mensch auf die speziellen Anforderungen in einer Werkstatt vorzubereiten sei. Hierzu könne man sich zwar eine zeitliche Anrechnung vorstellen, jedoch nicht eine vollständige.

Herr Dr. Mozet führte aus, dass dies auch von den Ländern vorgetragen worden sei und man deshalb diesen Vorschlag prüfe.

Die Vertreterin der BA bekräftigte diesen Wunsch auf volle Anrechnung, weil das Förderziel auch durch die UB erreicht werde. Dabei wurde deutlich, dass die BA in ihrer Stellungnahme auch die Anrechnung von berufsvorbereitenden Maßnahmen (BvB) auf die Maßnahmen in der Werkstatt fordere.

Vor dem Hintergrund dieser Fragestellung wurde die Durchlässigkeit der Fördermaßnahmen generell diskutiert. Die Vertreter des BMAS machten deutlich, dass aus ihrer Sicht jeder behinderte Mensch zu jedem Zeitpunkt, an dem festgestellt wird, dass ein erhöhtes Förderpotential besteht, in eine andere geeignete Maßnahme wechseln kann. Dies sei auch notwendig, weil sich oftmals Förderpotentiale entwickeln und das Ziel der Vermittlung behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten bleiben muss.

Auf die Frage, in welcher Weise das Wunsch- und Wahlrecht hierbei eine Rolle spielt, führt Herr Dr. Mozet zunächst aus, dass er in der Schaffung des Instrumentes der UB eine Erweiterung dieses Wunsch- und Wahlrechtes sehe. Auf kritische Nachfrage wurde jedoch letztlich klargestellt, dass ein Wunsch- und Wahlrecht immer nur auf der Ebene des bestehenden konkreten Bedarfes besteht. Deshalb sei es auch nicht denkbar, dass ein behinderter Mensch infolge Ausübung seines Wunsch- und Wahlrechtes nicht die für ihn möglichen und geeigneten Maßnahmen zur Förderung des Übergangs in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis ablehnen darf. Für die Vertreter des BMAS war es auch kaum vorstellbar, dass es Tendenzen geben soll, wonach behinderte Menschen schon frühzeitig in das System der Sozialhilfe steuern, damit ihnen die Aufnahme in die Werkstatt ermöglicht ist und somit risikoreiche Ausbildungs- und Beschäftigungswege erspart bleiben. Ich habe demgegenüber darauf hingewiesen, dass hierüber bereits im Beirat zur Begleitung des Forschungsprojektes beim ISB berichtet worden sei.

## **6. Unterstützte Beschäftigung als Übergang aus Werkstätten**

Herr Dr. Mozet führte aus, dass die UB nicht als übergangsfördernde Maßnahmen aus Werkstätten konzipiert sei. Dem läge die Überlegung zugrunde, dass die Werkstätten nach § 5 Abs. 4 Werkstättenverordnung verpflichtet seien, geeignete Maßnahmen zum Übergang zu ergreifen. Auch hier hätten die Werkstätten die Aufgabe, Praktikum und Außenarbeitsplätze zu akquirieren und behinderte Menschen dort auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten. Es bestehe deshalb zwischen diesen Maßnahmen und der UB eine gewisse Identität. Unberührt davon sei, dass nach erfolgreicher Förderung in der Werkstatt die üblichen Arbeitsmarktinstrumente zur Eingliederung und Stützung eines Beschäftigungsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wirken.

### **Zum weiteren Verfahren**

Das BMAS wird die eingegangenen Anregungen und Bedenken auswerten und ggf. im Entwurf berücksichtigen. Der Entwurf soll in das Bundeskabinett eingebracht und dort am 27.06.2008 beschlossen werden. Der Gesetzesentwurf wird dann seinen parlamentarischen Weg gehen, konkrete Termine wurden nicht genannt.

Ziel sei es, dass Gesetzesverfahren bis Ende des Jahres abzuschließen, damit dieses Instrument möglichst bald zur Verfügung steht. Das BMAS geht davon aus, dass das zumindest noch in dieser Legislaturperiode gelingen wird.

Für das Protokoll:  
Bernd Finke